

## **Satzung zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB)**

Vom 6. Januar 2018

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 19. Dezember 2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) vom 04. Februar 2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2005 vom 08. Februar 2005, S. 64), die zuletzt durch die Satzung vom 13. September 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2010 vom 30. September 2010, S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) dem Satz 1 a) wird angefügt:

„und deren akademische und sonstige Mitarbeiter,“

bb) Satz 1 b) wird wie folgt gefasst:

„weitere Hochschullehrer und deren akademische und sonstige Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZLSB erfüllen, auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes,“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Mitglieder und Angehörige können dem ZLSB auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zugeordnet werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Wissenschaftlichen Rat gehören je drei Hochschullehrer aus jeder der folgenden drei Fächergruppen

- Fakultät Erziehungswissenschaften; Fakultät Psychologie
- Fakultät Mathematik; Fakultät Physik; Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie; Fakultät Informatik; Fakultät Umweltwissenschaften, Fachrichtung Geowissenschaften; Fakultät Wirtschaftswissenschaften; Fakultät Maschinenwesen; Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät Bauingenieurwesen
- Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften; Philosophische Fakultät

sowie 4 Vertreter der akademischen Mitarbeiter und 4 Vertreter der Studierenden an.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die akademischen Mitarbeiter gem. § 3 wählen aus ihrem Kreis ihre Vertreter für die Dauer von drei Jahren in den Wissenschaftlichen Rat.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen der Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen